**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/1955**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 68070 — 5787/67

Bonn, den 29. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

**eine Verordnung des Rats über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl.**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 14. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rats vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2]), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 167/66/EWG des Rats vom 27 Oktober 1966 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl [3]) gilt nur bis zum 30. Juni 1967; es müssen daher entsprechende Bestimmungen für die Zeit nach dem 1. Juli 1967 vorgesehen werden.

In Anbetracht der Tatsache, daß vom 1. Juli 1967 an einerseits ein einheitlicher Olivenölmarkt für die Gemeinschaft besteht und andererseits eine neue Gemeinschaftsfinanzierungsregelung gilt, ist es notwendig, daß die von den Mitgliedstaaten gewährte Ausfuhrerstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich ist und im Fall der Erstattung in Form einer Geldleistung nach einem gemeinsamen Verfahren festgesetzt wird.

Obgleich die Gemeinschaft bei Olivenöl einen Einfuhrüberhang aufweist, ist es angezeigt, die herkömmlichen Ausfuhren, welche die Tätigkeit der Betriebe sicherstellen, die Olivenöl für den Export raffinieren und abfüllen, mit Hilfe von Erstattungen aufrechtzuerhalten; um dies zu erreichen genügt es, daß die Versorgung mit Rohstoffen entsprechend der Höhe des Bedarfs für die Ausfuhr zu einem nicht über dem Weltmarktpreis liegenden Preis ständig sichergestellt ist; zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß die Erstattung bei der Ausfuhr in Form einer Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr einer der ausgeführten Menge entsprechenden Olivenölmenge gewährt wird.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, Seite 3025/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 197 vom 29. Oktober 1966, Seite 3393/66

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 197 vom 29. Oktober 1966, Seite 3405/66

Der Rückgang des Olivenölpreises auf dem Markt der Gemeinschaft auf ein nahezu dem Interventionspreis entsprechendes Niveau ist ein Zeichen dafür, daß in der Gemeinschaft ein Olivenölüberschuß besteht; es ist dann angezeigt, dessen Absatz auf dem Weltmarkt durch Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr in Form einer Geldleistung zu ermöglichen.

Bei der Berechnung der Erstattung in Form einer Geldleistung sind einerseits die auf bestimmten repräsentativen Märkten der Haupterzeugungsgebiete der Gemeinschaft festgestellten Preise und andererseits die Weltmarktpreise zu berücksichtigen; der Erstattungsbetrag ist auch unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft verfügbaren Olivenölmengen festzusetzen.

Um den Exporteuren der Gemeinschaft eine gewisse Stabilität des Erstattungsbetrages in Form einer Geldleistung zu gewährleisten, andererseits jedoch auch die im zeitlichen Ablauf auftretenden Schwankungen der Olivenölpreise zu berücksichtigen, ist der Zeitraum, in dem die Erstattung unverändert bleibt, auf einen Monat festzusetzen, vorbehaltlich etwaiger zwischenzeitlicher Änderungen, die zur Einhaltung der vorstehend erwähnten Bedingungen erforderlich werden.

Im Hinblick auf die Abschöpfung bei der Ausfuhr müssen die in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Bedingungen die Möglichkeit geben, spekulative Ausfuhren zu verhindern, die auf einen durch den Anstieg der Weltmarktpreise bewirkten Preisunterschied zurückzuführen wären und den Markt in der Gemeinschaft stören könnten; dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, daß der Abschöpfungsbetrag auf den Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem Marktrichtpreis des ausgeführten Erzeugnisses begrenzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach Griechenland und dritten Ländern erfolgt zu den in den Artikeln 2 und 6 festgelegten Bedingungen.

### Artikel 2

Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich.

Die Erstattung wird von den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährt.

Artikel 3

1. Die Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl wird in Form einer Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr einer der ausgeführten Menge entsprechende Olivenölmenge gewährt, sofern die Ausfuhr vor der Einfuhr stattfindet, Einfuhr und Ausfuhr im gleichen Mitgliedstaat getätigt worden und die Einfuhr innerhalb einer festzusetzenden Frist durchgeführt wird.

2. Vom Datum der Gültigkeit der Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenzen für eine innerhalb der Gemeinschaft vorgenommene derartige Handlung an kann die Einfuhr nach einem anderen als dem Mitgliedstaat getätigt werden, aus dem die Ausfuhr erfolgte.

Artikel 4

1. Die Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl kann in Form einer Geldleistung festgesetzt werden, wenn der Olivenölpreis in den Haupterzeugungsgebieten der Gemeinschaft während eines noch festzulegenden Zeitraums den Richtpreis nicht um mehr als 2 Rechnungseinheiten überschritten hat.

2. Die Festsetzung der Erstattung erfolgt einmal im Monat nach dem Verfahren gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG. Erforderlichenfalls kann die Kommission den Erstattungsbetrag zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus ändern.

Artikel 5

1. Bei der Berechnung der Erstattung in Form einer Geldleistung werden berücksichtigt:

a) die Olivenölpreise auf den Märkten der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Gebiete;

b) die günstigsten Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer erzielt werden können;

c) die günstigsten Kosten für die Vermarktung und den Transport von den unter a) genannten Märkten der Gemeinschaft bis zu den für diese Märkte zuständigen Häfen oder anderen Ausfuhrorten sowie die Frachtkosten auf dem Weltmarkt.

2. Der Betrag der Ausfuhrerstattung wird festgesetzt unter Berücksichtigung:

a) der in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen an Olivenöl und insbesondere der Notwendigkeit, Marktstörungen durch Ausfuhren zu vermeiden, die zu einer unzureichenden Versorgung führen würden;

b) der wirtschaftlichen Beurteilung der geplanten Ausfuhren.

Artikel 6

Die Erstattung wird erst dann gezahlt, wenn der Nachweis für die tatsächliche Einfuhr in das Einfuhrland erbracht wird.

Artikel 7

1. Der Abschöpfungsbetrag bei der Ausfuhr nach Griechenland und dritten Ländern wird gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzt.

2. Bei Olivenölen, die nicht raffiniert sind, darf der Abschöpfungsbetrag nicht über den nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzten cif-Olivenölpreis liegen, der sich um den nach den Artikeln 4 und 6 der genannten Verordnung festgesetzte Marktrichtpreis verringert.

Bei Olivenölen, die raffiniert sind, darf der Abschöpfungsbetrag nicht über dem um den Marktrichtpreis verminderten, in Unterabsatz 1 genannten cif-Preis liegen, wobei auf den Unterschiedsbetrag je nach Fall der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rats vom 17. Oktober 1966 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse [1]) genannte Koeffizient anzuwenden ist.

3. Der Betrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr wird von der Kommission anhand noch festzulegender Kriterien festgesetzt.

Artikel 8

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Zahlung der Erstattung, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 197 vom 29. Oktober 1966, Seite 3400/66

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rats

Der Präsident

## Begründung

1. Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 167/66/EWG über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ist vor allem deswegen bis zum 30. Juni 1967 beschränkt, weil die Voraussetzungen für die Einführung einer Gemeinschaftsregelung für die Erstattungen bei der Ausfuhr, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung noch nicht geschaffen worden waren; da die Voraussetzungen ab 1. Juli 1967 bestehen, kann eine derartige Regelung eingeführt werden.

2. Außer in besonderen Jahren besteht in der Gemeinschaft ein Einfuhrbedarf für Olivenöl; die Erstattung bei der Ausfuhr hat also in den meisten Fällen nicht den Zweck, den Absatz von Überschüssen auf dem Weltmarkt zu ermöglichen, sondern nur den, die Tätigkeit der Betriebe sicherzustellen, die Olivenöl für den Export nach den dritten Ländern, die die herkömmlichen Abnehmer sind, raffinieren und abfüllen.

Unter diesen Umständen dürfte die Erstattung bei der Ausfuhr in Form einer Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr geeignet sein, im allgemeinen den Marktbedürfnissen zu entsprechen.

In den Gemeinschaftsmodalitäten für die Anwendung dieser Form der Erstattung wird insbesondere zu präzisieren sein, welche ausgeführte Mengen den eingeführten Mengen entsprechen.

3. Für den Fall, daß auf dem Markt der Gemeinschaft tatsächlich Überschüsse bestehen, deren Ausfuhr auf den Weltmarkt erforderlich wird, ist vorgesehen, daß bei der Ausfuhr eine Erstattung in Form einer Geldleistung gewährt werden kann. Maßstab für die Anwendung dieser Möglichkeit ist der Rückgang der Preise in den Haupterzeugergebieten während eines bestimmten Zeitraums auf eine Höhe, die Zwangseingriffe befürchten läßt.

Für die Festsetzung der Erstattung gilt das Verfahren nach Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG; maßgebend sind die Kriterien, die auch für bestimmte andere einer Marktordnung unterliegenden Erzeugnisse gelten.

4. Für die Abschöpfungen bei der Ausfuhr, die dann festzusetzen sind, wenn die Weltmarktpreise über den Preisen in der Gemeinschaft liegen, sind die Vorschriften der Verordnung Nr. 167/66/EWG insgesamt übernommen worden.